

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33
79539 Lörrach
Telefon (07621) 1538-0
Telefax (07621) 1538-16
Ihr Ansprechpartner: Markus Welte
M.Welte@weko-respond.de
www.weko-respond.de

Lörrach, im November 2013

Mandantenrundsreiben „Heilberufe“ im IV. Quartal 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Branchenbrief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Konkretisierung des Befreiungsrechts bei berufsständischer Versorgung

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

gez.
Markus Welte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

gez.
Susanne Schneider
Steuerberaterin

gez.
i.V. Matthias Koch
Steuerberater

gez.
i.V. Andreas Kundlacz
Steuerberater

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

1. Befreiung gesetzliche Rentenversicherung für Mitglied Versorgungswerk

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke können sich auf Antrag von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Eine Änderung hat nun dazu geführt, dass die Befreiung immer nur für die jeweilige Beschäftigung gilt. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Tätigkeitsfeldes ist der Antrag erneut zu stellen.

Erläuterung

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in mehreren Urteilen zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden. Von den Entscheidungen betroffen sind alle Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungswerken, die gleichzeitig aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Dies sind insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Steuerberater oder Architekten. Die BSG-Rechtsprechung führt nun zu mehr Aufwand für alle Beteiligten.

Bei Beschäftigungswechsel ist ein neuer Antrag erforderlich

Die Deutsche Rentenversicherung weist darauf hin, dass für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Dies gilt auch, wenn zunächst zur Haupterwerbstätigkeit ein nach neuem Recht rentenversicherungspflichtiger Minijob im Kammerberuf aufgenommen wird. Wie bisher ist dazu jeweils ein Befreiungsantrag zu stellen.

Antrag auf Befreiung

Dabei ist allerdings zu beachten, dass in einem neuen Befreiungsantrag

- die Tätigkeit genau zu bezeichnen und
- der Arbeitgeber konkret zu benennen ist.

Zum Nachweis der Angaben sollte dem Befreiungsantrag der Arbeitsvertrag, aus Datenschutzgründen ggf. auch eine auszugsweise Kopie, beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid der Rentenversicherung aufgenommen. So kann jeweils genau nachgehalten werden, für welche Beschäftigung die Befreiung gilt.

Befreiungsbescheid gehört zu den Entgeltunterlagen

Wichtig für den Arbeitgeber: Der Befreiungsbescheid muss zu den Entgeltunterlagen genommen und dort aufbewahrt werden. Denn bei einer Betriebsprüfung will der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung den Befreiungsbescheid einsehen. Fehlt der auf die Beschäftigung bezogene Befreiungsbescheid und wurden dennoch keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt, ist mit entsprechenden Nacherhebungen von Rentenversicherungsbeiträgen zu rechnen.

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis – neuer Antrag nötig?!

Die neue Regelung betrifft nicht nur den klassischen Arbeitgeberwechsel, sondern gilt auch, wenn eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld beim bisherigen Arbeitgeber eintritt. Auch dann ist die Befreiung neu zu beantragen. Keine wesentliche Änderung liegt jedoch vor, wenn z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere erfolgt oder der Stationsarzt zum Oberarzt wird. Auch ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, gilt nicht als neu aufgenommene Beschäftigung.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat damit eine 20 Jahre andauernde Verwaltungspraxis, nach der Angehörige der Freien Berufe nicht bei jedem Tätigkeitswechsel einen neuen Befreiungsantrag zu stellen brauchten, solange eine einmal erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI unter der jeweiligen Berufsbezeichnung (z. B. als Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt) fortwirkte, beendet. Zukünftig muss bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

weiterführende Hinweise

zu 1. u.a.:

BSG, B-12-R-3/11-R

Urteil vom 31.10.2012

BSG, B-12-R-5/10-R

Urteil vom 31.10.2012